

Ordnungsbehördliche Verordnung

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Sassenberg
vom 19.12.2001

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1, 27 Abs. 1 und 4 S. 1 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehördengesetz (OBG)- in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GV. NW. S. 1115) sowie des § 9 Abs. 3 und des § 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz -LImSchG-) vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 232/SGV. NW. 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1993 (GV NW S. 987), wird von der Stadt Sassenberg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Sassenberg vom 18.12.2001 für das Gebiet der Stadt Sassenberg folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Straßen

Straßen im Sinne dieser Verordnung sind die öffentlichen Straßen gem. § 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NRW S. 1028/ SGV NRW 91).

§ 2

Anlagen

Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere

1. alle der Allgemeinheit bestimmungsgemäß zugänglichen Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Alleen, Gärten, Friedhöfe sowie Gewässer mit ihren Ufern und Böschungen, soweit sie von den wasserrechtlichen Vorschriften und Zuständigkeitsregelungen nicht erfasst sind oder soweit wasserrechtliche Vorschriften oder Zuständigkeitsregelungen nicht entgegenstehen;
2. alle der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Ruhebänke, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen und Abfallvorrichtungen, Toilettenanlagen, Witterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszzeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 3

Schutz der Anlagen

- (1) Die Anlagen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden, soweit sich aus Hinweistafeln nicht etwas Anderes ergibt.
- (2) Es ist untersagt,
 - a) die Wege in den Anlagen außer mit Kinderwagen, Kinderspielfahrzeugen und Krankenfahrstühlen zu befahren;

- b) in den Anlagen Fahrzeuge aller Art, Zelte, Grillgeräte oder andere Gegenstände ab- oder aufzustellen, zu reinigen oder zu lagern;
- c) in den Anlagen und an den Straßen unbefugt gärtnerisch gepflegte Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonstwie zu verändern;
- d) in den Anlagen und an Straßen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedigungen, Spielgeräte und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder zu beschmutzen;
- e) in den Anlagen sowie an und auf Straßen unter freiem Himmel zu übernachten;
- f) Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Straßen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
- g) in die öffentlichen Papierkörbe andere Gegenstände als auf den Straßen und in den Anlagen anfallende Verpackungsmaterialien einzubringen;
- h) in den Anlagen Gegenstände zum Zwecke der Werbung zu verteilen.

§ 4

Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt der Kinder, Personen über 15 Jahren dürfen sich nur dann auf ihnen aufhalten, wenn sie durch ihr Verhalten keinen Anlass dafür geben, dass spielende Kinder beeinträchtigt werden, gestört werden oder die Kinder vom Spielen abgehalten werden.
- (2) Die auf den Kinderspielplätzen aufgestellten Geräte dürfen nur von Kindern bis zum Alter von 15 Jahren benutzt werden, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.
- (3) Das Befahren der Kinderspielplätze ist nur mit Kinderwagen, Spielfahrzeugen und Krankenfahrstühlen gestattet.
- (4) Nach Einbruch der Dunkelheit ist der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen nicht gestattet.

§ 5^{1) 2)}

Mitführen von Tieren

- (1) Wer auf Straßen oder in Anlagen Tiere mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass sie Personen nicht belästigen oder gefährden, Sachen nicht beschädigen und Straßen oder Anlagen nicht beschmutzen. Eventuelle Verunreinigungen sind umgehend zu beseitigen.
- (2) Tierhalter haben dafür zu sorgen, dass ihre Tiere nicht ohne Aufsicht herumlaufen.
- (3) Bissige und böartige Tiere müssen auf Straßen und in Anlagen stets an kurzen Leinen geführt werden und einen Maulkorb tragen.
- (4) Auf Friedhöfen und Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
- (5) Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 finden keine Anwendung auf Blindenführhunde.

¹⁾ § 5 Abs. 5 ist durch die Satzung zur 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 19.11.2003 mit Wirkung vom 28.11.2003 entfallen.

²⁾ Aus § 5 Abs. 6 ist § 5 Abs. 5 durch die Satzung zur 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 19.11.2003 mit Wirkung vom 28.11.2003 geworden.

§ 6**Schutzvorkehrungen**

- (1) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von den Ordnungspflichtigen zu entfernen, wenn Fußgänger und andere Verkehrsteilnehmer gefährdet werden können.
- (2) Frisch gestrichene Gegenstände und Flächen an und auf Straßen und in Anlagen müssen, solange sie abfärben, deutlich durch einen auffallenden Hinweis kenntlich gemacht werden.

§ 7**Öffentliche Einrichtungen und Hinweisschilder**

Es ist verboten, Hydranten, Straßenrinnen, Einflussöffnungen, Straßenkanäle, Straßenschilder, Vermessungszeichen sowie Hinweisschilder der öffentlichen Versorgung (Gas, Wasser, Elektrizität) und Feuermelder zu beseitigen, zu verändern, zu verdecken oder sonstwie ihre Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen.

§ 8**Hausnummern**

Jedes bebaute Grundstück ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen.

§ 9**Pflege von nicht bewirtschafteten Flächen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile**

- (1) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von nicht bewirtschafteten Flächen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (gem. Anlage 1 dieser Verordnung) sind verpflichtet, den Bewuchs des Grundstückes in der Zeit vom 15.06. bis 15.07. eines jeden Jahres mindestens einmal auf Bodenhöhe abzuschneiden.
- (2) § 63 Abs. 3 Satz 1 und § 64 Abs. 1 Ziff. 1 Landschaftsgesetz bleiben unberührt.

§ 10**Wahrung der Mittagsruhe**

In Wohngebieten sind in der Zeit von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr (allgemeine Ruhezeit) Betätigungen verboten, welche die Ruhezeit der Anwohner zu stören geeignet sind.

Hierunter fallen nicht Bau- und Erntearbeiten, gewerbliche Tätigkeiten.

§ 11**Schutz der Nachtruhe**

- (1) Vom Gebot des Schutzes der Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr (§ 9 LImSchG) wird für nachfolgende Anlässe eine Ausnahme bis 03.00 Uhr zugelassen:
 1. Silvester, Karneval
 - a) Silvester für die Nacht vom 31.12. zum 01.01.
 - b) Karneval für die Nacht von Karnevalssamstag auf Karnevalssonntag
 2. Schützenfeste, Pfingstmusikschau
 - a) Schützenfest Füchtorf in der Regel am 3. Wochenende im Monat Mai für die Nacht von Freitag auf Samstag, von Samstag auf Sonntag, von Sonntag auf Montag, von Montag auf Dienstag

- b) Pfingstmusikschau Alt Sassenberg für die Nacht von Freitag auf Samstag, von Samstag auf Sonntag, von Sonntag auf Montag
- c) Schützenfest Alt Sassenberg in der Regel am 2. Wochenende im Monat Juli für die Nacht von Freitag auf Samstag, von Samstag auf Sonntag, von Sonntag auf Montag, von Montag auf Dienstag.

Die Ausnahme zu Ziff. 2 gilt nur in dem jeweils betroffenen Stadtteil.

- (2) Von dem Gebot, Geräte, die der Schallerzeugung oder der Schallwiedergabe dienen, nur in solcher Lautstärke zu benutzen, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden, sowie von dem Verbot, die vg. Geräte auf öffentlichen Verkehrsflächen zu gebrauchen (§ 10 Abs. 2 LImSchG), gelten die in Abs. 1 genannten Ausnahmen entsprechend.

§ 12

Erlaubnisse, Ausnahmen

Das Ordnungsamt der Stadt Sassenberg kann auf Antrag die nach dieser Verordnung erforderlichen Erlaubnisse erteilen sowie Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. Anlagen nicht schonend behandelt und sie entgegen ihrer Zweckbestimmung nutzt (§ 3 Abs. 1),
 - 2. die Wege in den Anlagen außer mit Kinderwagen, Kinderspielfahrzeugen und Krankenfahrrädern befährt (§ 3 Abs. 2 Buchst. a),
 - 3. in den Anlagen Fahrzeuge aller Art, Zelte, Grillgeräte oder andere Gegenstände ab- oder aufstellt, reinigt oder lagert (§ 3 Abs. 2 Buchst. b),
 - 4. in den Anlagen und an den Straßen unbefugt gärtnerisch gepflegte Sträucher und Pflanzen aus dem Boden entfernt, beschädigt oder Teile davon abschneidet, abbricht, umknickt oder sonstwie verändert (§ 3 Abs. 2 Buchst. c),
 - 5. in den Anlagen und an Straßen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedigungen, Spielgeräte und andere Einrichtungen entfernt, versetzt, beschädigt oder beschmutzt (§ 3 Abs. 2 Buchst. d),
 - 6. in den Anlagen sowie an und auf Straßen unter freiem Himmel übernachtet (§ 3 Abs. 2 Buchst. e),
 - 7. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Straßen und Anlagen unbefugt beseitigt, beschädigt oder verändert sowie Sperrvorrichtungen überwindet (§ 3 Abs. 2 Buchst. f),
 - 8. in die öffentlichen Papierkörbe andere Gegenstände als auf den Straßen und in den Anlagen anfallende Verpackungsmaterialien einbringt (§ 3 Abs. 2 Buchst. g),
 - 9. in den Anlagen Gegenstände zum Zwecke der Werbung verteilt (§ 3 Abs. 2 Buchst. h),
 - 10. auf Kinderspielplätzen durch sein Verhalten Anlass dafür gibt, dass spielende Kinder beeinträchtigt oder gestört werden oder die Kinder vom Spielen abhält (§ 4 Abs. 1),
 - 11. das 16. Lebensjahr vollendet hat und die auf den Kinderspielplätzen aufgestellten Geräte benutzt (§ 4 Abs. 2),

12. Kinderspielplätze außer mit Kinderwagen, Spielfahrzeugen, Krankenfahrrädern befährt (§ 4 Abs. 3),
 13. sich nach Einbruch der Dunkelheit auf Kinderspielplätzen aufhält (§ 4 Abs. 4),
 14. Tiere auf Straßen oder in Anlagen mit sich führt und nicht dafür sorgt, dass sie Personen nicht belästigen oder gefährden, Sachen nicht beschädigen und Straßen oder Anlagen nicht beschmutzen und eventuelle Verunreinigungen nicht beseitigt (§ 5 Abs. 1),
 15. als Tierhalter sein Tier ohne Aufsicht herumlaufen lässt (§ 5 Abs. 2),
 16. bissige und böartige Tiere auf Straßen und Anlagen nicht an kurzer Leine führt und die Tiere nicht mit einem Maulkorb versieht (§ 5 Abs. 3),
 17. auf Friedhöfen und Kinderspielplätzen Tiere mit sich führt (§ 5 Abs. 4)
 18. als Tierhalter auf Straßen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (gem. Anlage 1 der Verordnung) Hunde nicht an einer entsprechenden Leine führt (§ 5 Abs. 5)
 19. Schneeübergänge sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, nicht entfernt, wenn Fußgänger und andere Verkehrsteilnehmer gefährdet werden können (§ 6 Abs. 1),
 20. frisch gestrichene Gegenstände und Flächen an und auf Straßen und in Anlagen nicht deutlich kennzeichnet (§ 6 Abs. 2),
 21. öffentliche Einrichtungen und Hinweisschilder beseitigt, verändert, verdeckt oder sonstwie in ihrer Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigt (§ 7),
 22. als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter sein bebautes Grundstück nicht mit der zugeteilten Hausnummer versieht (§ 8),
 23. als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter nicht bewirtschaftete Flächen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile nicht mindestens einmal jährlich in der Zeit vom 15.06. bis 15.07. auf Bödenhöhe abschneidet (§ 9 Abs. 1),
 24. in Wohngebieten die Mittagsruhe stört (§ 10).
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGB1. I S. 602) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 14

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Sassenberg vom 16.07.1984 außer Kraft.

STADT SASSENBERG
Der Bürgermeister
-als örtliche Ordnungsbehörde-